

Sächsischer Mühlenverein e.V.

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.



Sächsischer Mühlenverein e.V.
Geschäftsstelle: Lehmannmühle
Am Mühlgraben 1, 01665 Klipphausen

Bankverb.: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto Nr.: 312 012 0528 BLZ: 850 503 00

Satzung

§1

Sitz und Name

1. Der Verein führt die Bezeichnung „**Sächsischer Mühlenverein**“ e.V.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 145 registriert.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz analog der Adresse der Geschäftsstelle.**

§2

Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein unterstützt nach Möglichkeit die Erhaltung und Erforschung historischer Wind-, Wasser-, Schiffs- sowie Dampf und Motormühlen im Freistaat Sachsen, die wegen ihres kulturellen Wertes oder wegen ihrer landschaftlichen Lage von Bedeutung sind.
Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere in folgender Weise tätig:
 - a. Zusammenfassung und Koordinierung örtlicher und regionaler Gruppierungen sowie Einzelpersonen, die sich um die Erhaltung historischer Mühlen bemühen.
 - b. Beratung und Mithilfe bei der Bewahrung historischer Mühlen.
Hilfeleistung bei der Erarbeitung denkmalpflegerischer Zielstellungen.
 - c. Erstellung und Ergänzung eines Verzeichnisses der im Freistaat Sachsen bestehenden und früher vorhandenen, historischen Mühlen.
Erforschung und Aufzeichnung ihrer Geschichte sowie Sicherung schriftlicher und bildlicher Urkunden.
 - d. Ausbau der Zusammenarbeit mit Institutionen, Betrieben, Behörden und Verbänden auf Landesebene. Vertretung der Vereinsinteressen bei diesen Stellen.
 - e. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Mühlengesellschaften, Vereinen und Gruppierungen auf diesem Gebiet.
 - f. Werbung für das Anliegen des Vereins und für neue Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen in Presse, Funk und Fernsehen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen.

§3

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Aufgaben und Ziele unterstützen wollen.
2. Ordentliche Mitglieder sind auch Mitglieder der „Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM)“ e.V.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung jeweils am Quartalsende möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise der Satzung und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz schriftlicher Erinnerung nicht nachkommt.

§4 Fördernde Mitglieder

Alle Personen, die den Verein maßgeblich unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen.

Das gilt auch für Betriebe, Institutionen und Behörden, die als kooperative Mitglieder aufgenommen werden können.

Paragraph 3 findet entsprechend Anwendung.

§5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ermächtigt.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bemüht sich jedoch um Zuwendungen von den an seiner Arbeit besonders interessierten Personen, Unternehmen, Stellen und Behörden.
4. a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. In Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung geleisteter Zahlungen nicht statt.

§7 Haftung

Die Mitarbeit im Verein erfolgt auf freiwilliger, unbezahlter Basis. Etwaige Forderungen können an den Verein nicht gestellt werden.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Deshalb soll in allen im Namen des Vereines abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzuschließenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens 1x im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher, schriftlich per Post, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Geschäftsführer.
4. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertreter unterzeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Stimmen. Schriftliche Stimmenübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, wird zugelassen.
6. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stichwahl ist möglich.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - sowie weiteren bis zu 8 gewählten Vorstandsmitgliedern**Persönliche Vertretungen regelt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.**
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand allein.
2. Der Vorstand sorgt für ordnungsgemäße Geschäftsführung.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.

§12

Beirat

1. Dem Beirat sollen angehören:
 - Vertreter von Denkmalbehörden
 - Vertreter des Mühlen- und Mühlenbaugewerbes
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§13

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer stellt den Geschäftsbericht auf. Er erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Niederschrift über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes an.

§14 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.
2. Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan auf und legt ihn dem Vorstand vor.

§15 Regionalbeauftragte

Regionalbeauftragte sind vom Vorstand benannte Vereinsmitglieder, die sich bereit erklären, in einem ausgewählten Gebiet des Freistaates Sachsen die Interessen des Vereins weitgehend zu vertreten. Über ihre Tätigkeit erstatten sie dem Vorstand Bericht.

§16 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§17 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zum Zeitpunkt der Vorstandswahl sind 2 Revisoren für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen, die jährlich das Kassen - und Rechnungswesen des Vereins überprüfen und zur Jahreshauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr schriftlich Bericht erstatten.

§18 Auflösung

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Nach Zustimmung des Finanzamtes bei der Auflösung des Vereins dient sein Vermögen der gemeinnützigen Verwendung für die Erhaltung historischer Mühlen im Sinne dieser Satzung.

§19 Inkrafttreten

Die überarbeitete Satzung ist am **05. Mai 2007** von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Klipphausen, den **05. Mai 2007**

Internet: www.saechsischer-muehlenverein.de

Vorsitzende: Bettina Böhme
Tel. 034327/92687
E-Mail: kontakt@muehlenverein-sachsende

Geschäftsführer: Thomas Kunz
Tel. 035204/48484
E-Mail: lehmannmuehle-klipphausen@t-online.de

Schatzmeister: Christian Metzgeroth